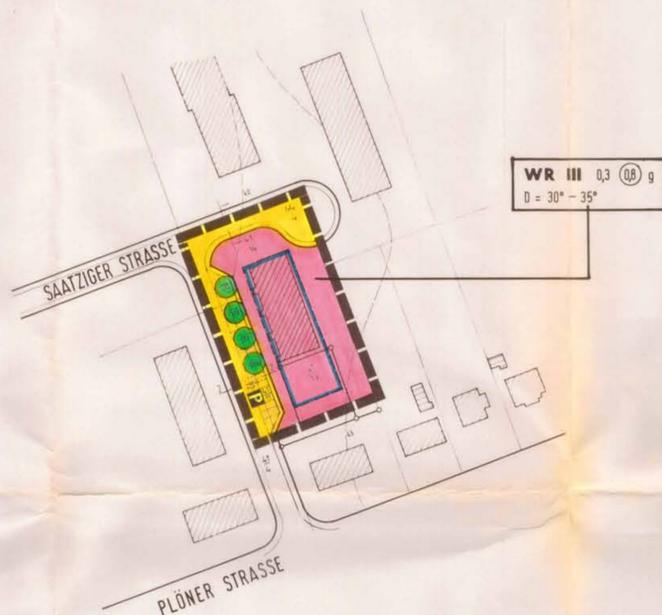


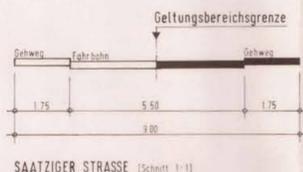
B-PLAN NR. 12 DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M 1:1000

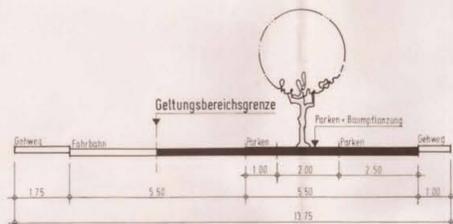
VEREINF. ÄNDERUNG NR.2/86



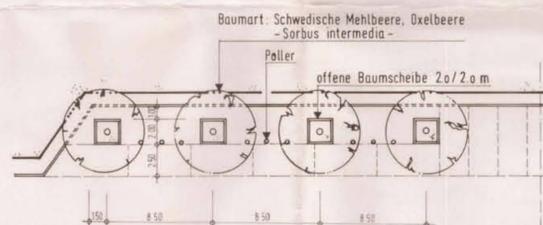
STRASSENPROFILE M 1:100



SAATZIGER STRASSE [Schnitt 1-1]



SAATZIGER STRASSE [Schnitt 2-2]



Parkplatzgestaltung: Saatziger Strasse

M. 1:250

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung Nr. 2/86 des Bebauungsplanes Nr. 12	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
	WR Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 u. 17 BauNVO
	0,3 Grundflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
	(0,8) Geschossflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
	Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
	g Geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	D = 30° - 35° Dachneigung	§ 9 (4) BauGB
	Verkehrflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Strassenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) Nr. 25a-b BauGB
	○ Zu pflanzende Einzelbäume	§ 9 (1) Nr. 25a-b BauGB

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Höhenlinien
	Flurstücksbezeichnung
	Vorhandene bauliche Anlage

TEXT (TEIL B)

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2665).

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WR-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 3 Abs. 3 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 1 Abs. 6 BauNVO -
 - NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND NUR IN FOLGENDEM UMFANG ZULÄSSIG:
TELEFONZELLEN, ABFALLBEHALTER, TEPPICHKLOPF- UND WASCHTROCKNUNGSGERÜSTE.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 14 Abs. 1 BauNVO -
 - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 u. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - HÖHENLAGE
FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN IST EINE ALLSEITIG GELTENDE SICHTBARE SOCKELHÖHE VON MAX. 0,50 m ZULÄSSIG. DAS NATÜRLICHE GEFÄLLE DES GELÄNDES IST ZU ERHALTEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 2 BauGB -
 - GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB u. § 92 Abs. 2 LBO v. 24.02.1983)
 - DACHEINDECKUNG
FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND SCHIEFERPLATTEN ODER DACHPFANNEN AUS GEBRANNTEM ODER ZEMENTGEBUNDEM MATERIAL ZULÄSSIG. FASERZEMENTPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 Abs. 1 LBO -
 - GARAGEN
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
INNERHALB DER FLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE UND DER JEWEILIGEN STRASSE SIND NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 23 Abs. 5 BauNVO -
 - ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 (1) Ziff. 25a) u. b) BauGB
 - STRASSENBAUME
IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZANLAGE IST, WIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DARGESTELLT, DIE SCHWEDISCHE MEHLBEERE, OXELBEERE - SORBUS INTERMEDIA - H 3 x v; STAMMFANG 12 - 14 cm ANZUPFLANZEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) Ziff. 25a) BauGB -

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE VEREINF. ÄNDERUNG NR. 2/86 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

Bereich des öffentlichen Parkplatzes
in der Saatziger Strasse

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 25.10.1988 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2/86 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 FÜR DEN BEREICH DES ÖFFENTLICHEN PARKPLATZES IN DER SAATZIGER STRASSE ERLASSEN.

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS EIGENTUMER- UND GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.06.1986.

DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER AM 07.03.1988 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 23.10.1988

BURGERMEISTER

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE IST GEM. § 13 (1) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 07.03.1988 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN WORDEN.

EUTIN, DEN 23.10.1988

BURGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNDE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.03.1988 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

EUTIN, DEN 23.10.1988

BURGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16. Dez. 1988 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEINGRIFFEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

EUTIN, DEN 30. Dez. 1988

KATSTRAM

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDIENKEN UND ANREGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 25.10.1988 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

EUTIN, DEN 23.10.1988

BURGERMEISTER

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2/86 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 25.10.1988 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25.10.1988 GEBILDET.

EUTIN, DEN 23.10.1988

BURGERMEISTER

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2/86 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.12.1988 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN GEM. § 11 (1) BauGB ANGEZEIGT.

EUTIN, DEN 28.06.1989

BURGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 04.04.1989 Az. 611-12/812 (2.) -522-H/Ro ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD. GLEICHZEITIG WERDEN DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT.

EUTIN, DEN 20.06.1989

BURGERMEISTER

MIT VERFÜGUNG VOM ... HAT DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN IM RAHMEN DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (1) BauGB RECHTSVERSTÜSSE FESTGESTELLT UND ZU IHREN BEHEBUNG MASSGABEN UND AUFLAGEN BESTIMMT.

EUTIN, DEN ...

BURGERMEISTER

DIE BEI DER RECHTSAUFSICHTLICHEN PRÜFUNG FESTGESTELLTEN VERSTÖSSE WURDEN DURCH BERÜCKSICHTIGUNG DER MASSGABEN ODER AUFLAGEN GEMASS (SATZUNGSÄNDERUNGEN) BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... BESTÄTIGT.

EUTIN, DEN ...

BURGERMEISTER

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2/86 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 20.06.1989

BURGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 05.05.1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 (3) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST HILFICH AM 06.05.1989 RECHTSVERBÄNDLICH GEMACHT.

EUTIN, DEN 20.06.1989

BURGERMEISTER